

D1/D64-13



V e r h a n d e l t

in Berlin am 14. Februar 2013

Vor der unterzeichneten Notarin

Dr. Gabriele Hübner-Becker

Reichsstraße 106 in 14052 Berlin

erschien heute:

der Diplom-Theologe Matthias Lau, geb. am 20.10.1960
wohnhaft: Dorfstraße 43, 16835 Rühnick

- ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen, mit Lichtbild versehenen Personalausweises -

Die Frage der Notarin nach der Vorbefassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wird von dem Beteiligten nach Erläuterung des Mitwirkungsverbots verneint.

Der Erschienene erklärte:

I.

Ich errichte hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

TRIANGEL gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

mit dem Sitz in Berlin.

Der Gesellschaftsvertrag (Satzung) wird festgestellt nach Maßgabe der **Anlage**, die dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigeheftet ist. Die Gründung erfolgt gem. § 5a GmbHG als Unternehmergesellschaft mit einem Stammkapital von weniger als 25 000 Euro.

Die zum Handelsregister anzumeldende inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft befindet sich in 10585 Berlin, Wilmersdorfer Straße 145.

Auf das Stammkapital der Gesellschaft von insgesamt 900,00 Euro – in Worten: neunhundert Euro – übernimmt der Diplom-Theologe Matthias Lau, 16835 Rühnick, 900 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 001 bis 900.

Der Gesellschafter hat seine Leistungen auf die übernommenen Geschäftsanteile in voller Höhe in Geld vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister zu erbringen. Die Zahlung hat auf ein neues Bankkonto der Gesellschaft zu erfolgen.

II.

Anschließend faßt der Gesellschafter unter Verzicht auf alle Frist-, Ladungs- und Formvorschriften in der ersten Gesellschafterversammlung der neu gegründeten

TRIANGEL gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

folgende

Gesellschafterbeschlüsse:

1. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Matthias Lau, geb. am 20.10.1960, Dorfstraße 43, 16835 Rühnick

Herr Matthias Lau vertritt die Gesellschaft stets allein und ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Einzelheiten des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers wird in einem besonderen Anstellungsvertrag geregelt.

III.

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Notar, Registergericht, Rechts- und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 300 Euro.

Der Notar wies die Erschienenen auf Folgendes hin:

- a) Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
- b) Soweit nicht der Notar hierfür verantwortlich ist, hat die Geschäftsführung nach jeder Veränderung eine unterschriebene Liste der Gesellschafter mit deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie mit den Geschäftsanteilen und deren Nummern zum Handelsregister einzureichen (§ 40 GmbHG).
- c) Der Firmenzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ muss beibehalten werden, so lange das Stammkapital nicht mindestens 25 000 Euro beträgt;
- d) In der Bilanz der Gesellschaft ist, so lange das Stammkapital nicht mindestens 25 000 Euro beträgt, eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.

**Gesellschaftervertrag der Gesellschaft
TRIANGEL gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

TRIANGEL gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

3. Die Gesellschaft kann Niederlassungen auch außerhalb Berlins eröffnen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 und § 53 Nr. 1 AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Gegenstand der Gesellschaft ist es, durch individuelle Betreuung die Reintegration von psychisch kranken Menschen in die Gesellschaft zu unterstützen und psychisch Kranke und seelisch Behinderte in ihrer persönlichen, psychischen und sozialen Entwicklung und in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Vorrangige Zielgruppe dieser Hilfe sind psychisch beeinträchtigte Menschen in der zweiten Lebenshälfte (ab dem 40. Lebensjahr) mit dem Schwerpunkt auf der Gruppe alter Menschen jenseits der Erwerbsfähigkeit (Personenkreis gemäß § 53 AO).

3. Die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der Gesellschaft werden verwirklicht durch Betreuung psychisch kranker Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53f. SGB XII, welche als solche Teil der Wohlfahrtspflege ist.

Insbesondere geschieht die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke durch folgende Tätigkeiten:

- Mitarbeiter der Gesellschaft betreuen psychisch Kranke in Form von Gesprächen, Anleitung, Begleitung und Unterstützung sowie Übernahme von Aufgaben in den durch die psychische Erkrankung beeinträchtigten Lebensbereichen
 - Selbstversorgung (Ernährung, Wohnen, Wirtschaften, Behördenangelegenheiten),
 - Tagesgestaltung und Kontaktfindung,
 - Förderung von Beschäftigung, Arbeit und Ausbildung,
 - Beeinträchtigungen aufgrund der psychischen Erkrankung,
 - Begleitung, Beratung und Motivation zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen, um den Betroffenen eine möglichst umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu erhalten.
- Die Betreuung findet vorrangig in Einzelkontakten im eigenen Wohnraum und Wohnumfeld der Betreuten, aber auch in Gruppenveranstaltungen in den Räumen der Gesellschaft sowie bei gemeinsamen Ausflügen und Reisen statt.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Betreuung psychisch kranker Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.
6. Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen, die selbst gemeinnützig sind und/oder mit anderen Körperschaften öffentlichen Rechts kooperieren oder sich an anderen Gesellschaften, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen, beteiligen.
7. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.
3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 900,00 € (neunhundert Euro).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 900 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 €. Die Geschäftsanteile werden wie folgt übernommen:

Matthias Lau	900 Anteile à 1,00 €	900,00 €	lfd. Nr. 1 - 900
--------------	----------------------	----------	------------------

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Gesellschaft kann auch von zwei Prokuristen gemeinsam oder von einem Prokuristen gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertreten werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer das Recht erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Einem Geschäftsführer kann eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen erteilt werden.
3. Unbeschadet, der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsmacht sind die Geschäftsführer verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch den Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsführervertrag oder durch Beschlüsse der Gesellschafter im Einzelfall für zustimmungsbedürftig erklärt wurden.
4. Die Absätze (1) bis (3) gelten für die Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Der Geschäftsführer kann eine Beschlußfassung jedoch auch auf schriftlichem Weg herbeiführen, wenn kein Gesellschafter einer solchen Beschlußfassung widerspricht.

2. Die Gesellschafterversammlung hat zumindest einmal je Geschäftsjahr stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder von einem oder mehreren Gesellschaftern beantragt wird.

3. Gesellschafterversammlungen werden durch die/den Geschäftsführer einberufen.

4. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung benennt zu Beginn einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Weise der Abstimmung festlegt.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn 51% des stimmberechtigten Stammkapitals in ihr vertreten ist. Liegt keine Beschlußfähigkeit vor, ist eine erneute Gesellschafterversammlung unter Beachtung von Absatz 2 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) den Jahresabschluß, die Ergebnisverwendung und Entlastung des/der Geschäftsführer/s;
- b) die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung der Satzung;
- c) die Teilung und Verfügung über Gesellschaftsanteile;
- d) die Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s;
- e) die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Unternehmen bzw. deren Erwerb, die Veräußerung, die Belastungen und den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- f) den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr

Für die Gesellschafterbeschlüsse von a) bis e) ist eine Zweidrittelmehrheit der Geschäftsanteile notwendig. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Eine Gesellschafterversammlung muß in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen werden; unabhängig davon muß jeweils bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden.

§ 7 Jahresabschluß

1. Der Jahresabschluß ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 264 HGB aufzustellen.

2. Der Jahresabschluß ist allen Gesellschaftern unter Beifügung eines Erläuterungsberichtes abschriftlich zu übermitteln.

3. Auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens 30% des Stammkapitals entsprechen, ist der Jahresabschluß von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

4. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Übertragung und Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung/Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von einem Monat durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gem. Abs.1.
3. Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

§ 9

Einziehung

1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden. Ein Geschäftsanteil kann auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn:

- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde,
- der Gläubiger eines Gesellschafters aus einem nicht nur vorläufigen vollstreckbaren Titel eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt,
- ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Gesellschafter unzumutbar macht, ein solcher wichtiger Grund liegt stets vor, wenn ein Gesellschafter trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut seine gesellschaftlichen Pflichten verletzt,
- dies sonst in diesem Vertrag bestimmt ist.

2. Die Einziehung erfolgt durch Beschluß der übrigen Gesellschafter, der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

3. Anstelle der Einziehung kann der betroffene Gesellschafter verpflichtet werden, den Geschäftsanteil an die Gesellschaft, die Gesellschafter oder eine von der Gesellschaft benannte Person abzutreten.

§ 10

Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Rudolph Höhnesche Stiftung, Ebereschenallee 48, 14050 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11
Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft hat binnen einer Frist von 6 Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des Gesellschafters gem. § 9 zu klären oder deren Abtretung an die Gesellschaft, die Gesellschafter oder an eine von ihr bestimmte Person zu verlangen.

§ 12
Gründungskosten

1. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten, einschließlich der Vorgründungs- und Gründungsberatungskosten in Höhe von maximal 300,00 €.
2. Ferner trägt die Gesellschaft sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 13
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihnen wie folgt eigenhändig unterzeichnet:


Notar



.....
.....
.....
Berlin 14.11.2013
.....
.....

